



Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zur Öffentlichen Anhörung (101. Sitzung) zum Thema: "Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze" im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

TenneT begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und sieht in der verbindlichen Kodifizierung der bestätigten Netzausbaumaßnahmen des Netzentwicklungsplans 2013 einen weiteren wichtigen Schritt für eine akzeptanzgetragene und zügige Errichtung der notwendigen Infrastruktur für die Energiewende.

Mit Inkrafttreten des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) wird zugleich der Anwendungsbereich für das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eröffnet. Für die im Bundesbedarfsplangesetz vorgesehenen Projekte findet damit das neue Bundesfachplanungsverfahren Anwendung.

TenneT plädiert deshalb dafür, das laufende Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um wichtige Nachschärfungen im NABEG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um Klarstellungen, die dazu dienen, zwischenzeitlich erkannte Unsicherheiten in der Interpretation des NABEG auszuräumen und so die Rechtssicherheit für alle Beteiligten und die Gerichtsfestigkeit künftiger Verfahrensabschlüsse zu gewährleisten.

I. Anmerkungen zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Soweit nach § 2 Abs. 2 iVm der Anlage des Entwurfs des BBPlG die Möglichkeit zur teilweisen Verkabelung vorgesehen ist, muss dies auch im Hinblick auf mitgeführte Leitungen anderer Vorhaben auf gleichem Gestänge bzw. gleicher Trasse gelten, da anderenfalls planerisch unbillige Ergebnisse erzielt werden würden, die auch technisch und aus Gründen der Akzeptanz kaum realisierbar sind.

II. Änderungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG)

Das geplante Bundesbedarfsplangesetz eröffnet für die darin gekennzeichneten länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Vorhaben den Anwendungsbereich des NABEG. Das NABEG enthält zentrale Vorschriften für die Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus und die auf seiner Grundlage durchzuführenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Aus Sicht der TenneT TSO GmbH sollte die Gelegenheit genutzt werden, im Zuge des Erlas-



ses des Bundesbedarfsplangesetzes aus Gründen der Rechtsklarheit sowie der Verfahrensbeschleunigung folgende Vorschriften des NABEG zu ändern:

1. Alternativenprüfung bei der Bundesfachplanung

Formulierungsvorschlag für eine Änderung von § 5 NABEG

§ 5 Abs. 1 S. 5 NABEG wird wie folgt geändert:

„Gegenstand der Prüfung sind auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren, *soweit diese vom Antragsteller, von den Ländern oder anderen Dritten in das Verfahren eingeführt wurden.*“

Begründung:

Bei der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren zu prüfen. Dabei ist sie gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 NABEG nicht an den Antrag des Vorhabenträgers und die Vorschläge der Länder gebunden. Hieraus folgt aber nicht, dass die BNetzA in die Bundesfachplanungsverfahren eigene Trassenkorridoralternativen einbringen kann, da ihre Rolle als Protagonist einer eigenen Alternativenplanung mit ihrer Aufgabe als objektive Prüf- und Entscheidungsinstanz in einem Widerspruch stünde. Daher sollte mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Blick auf die Gerichtsfestigkeit künftiger Verfahrensabschlüsse klargestellt werden, dass die BNetzA auf eine Überprüfung und nachvollziehende Abwägung der ernsthaft in Betracht kommenden Vorschläge solcher Varianten beschränkt ist, die der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) als Vorhabenträger, die Länder oder andere Dritte (wie Umweltvereinigungen und Gemeinden) prüffähig in das Verfahren eingeführt haben. Dies entspricht der im übrigen Planungsrecht üblichen Rollenverteilung.

2. Vorrang von Bundesfachplanungen gegenüber bestehenden und zukünftigen Orts- und Landesplanungen

Formulierungsvorschlag für eine Änderung von § 15 NABEG

§ 15 Abs. 1 S. 2 NABEG wird wie folgt geändert:

„Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor *bestehenden und zukünftigen Orts- und Landesplanungen.*“



Begründung:

Bei § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG ist aufgrund von Formulierungen in den Gesetzesmaterialien unklar, ob die Vorrangwirkung der Bundesfachplanung auch gegenüber solchen Landesplanungen gilt, die im Zeitpunkt des Erlasses einer Bundesfachplanungsentscheidung bereits bestanden. Diese Frage hat vor allem im Hinblick auf Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erhebliche Praxisbedeutung, da sich die Trassenkorridorermittlung abhängig von der Bejahung oder Ablehnung einer Vorrangwirkung gegenüber bestehenden Raumordnungszielen grundlegend anders gestaltet. Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG sprechen klar für eine Vorrangwirkung auch gegenüber bestehenden Raumordnungszielen. Andernfalls müsste, falls man die BNetzA als Adressatin der Zielbindung des § 4 Abs. 1 ROG ansieht, zur Überwindung von bestehenden Raumordnungszielen im äußersten Fall jeweils ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. Landesrecht durchgeführt werden. Damit würden zusätzliche Abstimmungserfordernisse zwischen verschiedenen Landesbehörden, die man zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung durch die Konzentration des Verfahrens der Bundesfachplanung bei der BNetzA gerade vermeiden wollte, wieder eingeführt. Daher sollte in § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG aus Gründen der Rechtssicherheit und gerichtsfester Verfahrensabschlüsse eine Vorrangwirkung auch gegenüber bestehenden Raumordnungszielen ausdrücklich klargestellt werden.

Ferner sollte in § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG auch ein Vorrang vor bestehenden und zukünftigen Ortsplanungen aufgenommen werden. Die Vorschrift hat nach ihrer Begründung im Gesetzentwurf die Regelung des § 16 Abs. 3 S. 3 FStrG zum Vorbild. In dieser Bestimmung erstreckt sich die Vorrangwirkung auch auf Ortsplanungen, so dass nicht ersichtlich ist, warum die Vorrangwirkung bei § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG auf Landesplanungen beschränkt wurde. Vielmehr scheint es sich insoweit um ein Redaktionsversehen zu handeln.

3. Präklusion von Einwendungen gegen Bundesfachplanungen

Formulierungsvorschlag für eine Änderung von § 9 Abs. 6 NABEG

§ 9 Abs. 6 S. 3 NABEG wird wie folgt geändert und durch die Sätze 4 und 5 wie folgt ergänzt:

„Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt, soweit diese sich nicht auf Gegenstände erstreckt, welche die Bundesfachplanung betreffen und zu denen bereits in der Bundesfachplanung Einwendungen erhoben werden konnten. Solche Einwendungen sind mit Ablauf der Einwendungsfrist nach S. 1 ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 S. 4 hinzuweisen.“



Das NABEG enthält derzeit im Verhältnis der Verfahrensstufen Bundesfachplanung und Planfeststellung lediglich für die Träger öffentlicher Belange eine materielle Präklusion in § 22 Abs. 2 S. 2 NABEG. Für die Öffentlichkeit (einschließlich der Vereinigungen) besteht bei einer Überschreitung der Einwendungsfrist des § 9 Abs. 6 S. 1 NABEG keine vergleichbare materielle Präklusion. Eine solche ist jedoch sachgerecht, da sich aus den in der Bundesfachplanung eingeräumten weitreichenden Beteiligungsrechten als Kehrseite Mitwirkungslasten ergeben, deren Unterlassen eine Präklusion rechtfertigt. Zudem ist innerhalb der gestuften Verfahren nach dem NABEG die Aufnahme einer Präklusionsregelung sinnvoll, um das Beschleunigungsstreben des Gesetzgebers nicht zu konterkarieren und Planungs- und Rechtsicherheit zu gewährleisten. Auch das europäische Recht steht der Anwendung von Präklusionsregelungen nicht entgegen, da die Ausgestaltung des Verfahrens Sache der mitgliedstaatlichen Rechtsordnung ist und die Festsetzung angemessener Ausschlussvorschriften für Rechtsbehelfe nicht dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz widerspricht.

4. Rolle der Öffentlichkeit in den Antragskonferenzen nach §§ 7, 20 NABEG

Formulierungsvorschlag für eine Änderung von § 7 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 NABEG

§ 7 Abs. 2 S. 3 NABEG wird wie folgt geändert (der bisherige § 7 Abs. 2 S. 3, Hs. 2 wird zu S. 4):

„Die Antragskonferenz ist öffentlich; Mitwirkungs- und Äußerungsrechte stehen in der Antragskonferenz den nach S. 1 geladenen Beteiligten zu. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und über örtliche Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der beantragte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird.“

§ 20 Abs. 2 S. 3 NABEG wird wie folgt geändert (der bisherige § 7 Abs. 2 S. 3, Hs. 2 wird zu S. 4):

„Die Antragskonferenz ist öffentlich; Mitwirkungs- und Äußerungsrechte stehen in der Antragskonferenz den nach S. 1 geladenen Beteiligten zu. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt und über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.“

Die § 7 Abs. 2 S. 3 und § 20 Abs. 2 S. 3 NABEG lassen offen, ob die Öffentlichkeit aktiv an der Antragskonferenz teilnehmen kann und somit „jedermann“ über ein Äußerungsrecht verfügt oder allein die nach § 7 Abs. 2 S. 1 und § 20 Abs. 2 S. 1 NABEG geladenen Beteiligten. Die Anerkennung einer aktiven Rolle der Öffentlichkeit stellt die Funktion der Antragskonferenz als Fachveranstaltung zur Klärung von planerischen und technischen Fragen für die Festlegung des Untersuchungsrahmens in Frage. Auch ist es unter Transparenzgesichtspunkten ausreichend,



wenn die Öffentlichkeit an der Antragskonferenz teilnimmt und hierdurch über den Planungsprozess und dessen Details informiert wird. Ein umfassendes Äußerungsrecht steht der Öffentlichkeit nach der Systematik des NABEG erst im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10 NABEG und insbesondere im Erörterungstermin zu. Dort ist die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit auch sachgerechter, da auf Grundlage des Antrags nach § 8 NABEG Betroffenheiten eher erkennbar sein werden als im Stadium der Antragskonferenz nach § 7 NABEG. Daher sollte in den §§ 7 und 22 NABEG aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass die Öffentlichkeit in den Antragskonferenzen lediglich über ein Teilnahme-, jedoch nicht über ein Äußerungsrecht verfügt. Auf diese Weise kann eine Beschleunigung erreicht werden, ohne dass Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit beschnitten werden.

5. Umweltbericht

Formulierungsvorschlag für eine Änderung von § 8 NABEG

§ 8 S. 1 NABEG wird wie folgt geändert:

„Der Vorhabenträger legt der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in einer von der Bundesnetzagentur festzusetzenden angemessenen Frist die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen vor; letztere umfassen insbesondere den Entwurf eines den Anforderungen des § 14g UVPG entsprechenden Umweltberichts einschließlich einer vorläufigen Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 14g Abs. 3 UVPG.“

§ 8 S. 2 NABEG wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorschriften des Teil 3, Abschnitt 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend.“

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für die Bundesfachplanung wird bei § 8 S. 1 NABEG nicht einheitlich gesehen, ob der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen selbst einen den Anforderungen des § 14g UVPG entsprechenden Entwurf eines Umweltberichts erstellen soll oder ob diese Aufgabe der BNetzA obliegt. Auch wird uneinheitlich gesehen, ob der Vorhabenträger im Fall der Erstellung des Umweltberichts bereits eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 14g Abs. 3 UVPG vorzunehmen hat. Nach unserem Verständnis liegt beides zunächst im Aufgabenbereich des ÜNB, wobei die BNetzA den



Umweltbericht und die vorläufige Bewertung sodann einem eigenständigen Prüfungs- und Autorisierungsprozess zu unterziehen hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit und gerichtsfester Verfahrensabschlüsse sollte der Aufgabenumfang der ÜNB daher in § 8 S. 1 NABEG genauer gefasst werden.

Ferner ist der bisherige selektive Verweis des § 8 S. 2 NABEG ausschließlich auf § 14g Abs. 3 und 4 NABEG nicht nachvollziehbar. Für die Praxis von großer Bedeutung sind beispielsweise auch die Möglichkeiten zur Begrenzung des SUP-Aufwands gemäß § 14f Abs. 2 S. 2 UVPG oder die Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung nach § 14f Abs. 3 UVPG. Ferner sind für die Bundesfachplanung auch weitere Vorschriften des Teil 3, Abschnitt 2 des UVPG von Relevanz (wie etwa die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14j UVPG). Daher sollte aus Klarstellungsgründen ein Verweis auf die Anwendbarkeit des Teil 3, Abschnitt 2 des UVPG aufgenommen werden.